

## IMMOFINANZ AG

Wien

### 14. ordentliche Hauptversammlung

27. September 2007

#### Satzungsgegenüberstellung

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 3	§ 3
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“.	Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen <b>soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich</b> im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". <b>Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.</b>
§ 4	§ 4
(5) Die Hauptversammlung vom 29. September 2005 hat beschlossen, das Grundkapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu € 150.869.190,98 durch Ausgabe von bis zu 145.320.373 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt zu erhöhen, um den Gläubigern der verzinslichen Wandschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in dieser	<b>(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu €156.828.594,90 durch Ausgabe von bis zu 151.060.596 Stück neuen, auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. September 2007 ausgegebenen</b>

<p>Hauptversammlung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ermächtigt worden ist, ein Umtausch- oder Bezugsrecht in Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die neuen Aktien können mit Gewinnberechtigung vom Beginn des Geschäftsjahres der Wandlung an ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.</p>	<p><b>Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand einer Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.</b></p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>(1) Der Vorstand besteht aus ein, zwei oder drei Personen.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus <b>ein, zwei, drei, vier oder fünf</b> Personen.</p>

§ 12	§ 12
(3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, telegraphisch oder fernschriftlich ein.	(3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift <b>schriftlich, per Telefax, per e-mail oder fernmündlich</b> ein.
(8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs 5 entsprechend. Die Vertretung nach Abs 6 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.	(8) Beschlüsse können auch auf <b>schriftlichem Wege, per Telefax, in fernmündlicher oder in einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung</b> erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen des Abs 5 gelten entsprechend. Die Vertretung nach Abs 6 ist bei Beschlussfassung <b>im Umlaufverfahren</b> nicht zulässig.
§ 24	§ 24
(1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Konzernabschluss aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.	(1) Innerhalb der ersten <b>vier</b> Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Konzernabschluss aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.